

Jugendschutz



Unter 8 Jahren	- Kinder unter 8 Jahren ist der Zutritt zu Veranstaltungen auch in Begleitung einer personensorgeberechtigten Person untersagt
8 bis 13 Jahre	- Zutritt nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten oder mit einer Aufsichtsübertragung auf eine mindestens 18 jährige Person
14 bis 15 Jahre	- Zutritt nur mit Einverständniserklärung der Eltern, sowie mit der Kopie des Personalausweises eines Elternteils. Die/der Jugendliche muss bis zum Einlass begleitet werden und nach der Veranstaltung dort wieder abgeholt werden
16 bis 17 Jahre	- Zutritt nur bis 24 Uhr
ab 18 Jahren	- keine Einschränkung